

MOTION VON MARCEL MEYER

BETREFFEND MACHBARKEIT EINER AUTOBAHNRASTSTÄTTE AUF DEM
ZUGER NATIONALSTRASSENNETZ
(VORLAGE NR. 1066.1 - 11012)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 22. FEBRUAR 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. November 2002 haben Kantonsrat Marcel Meyer und neun Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner folgende Motion eingereicht (Vorlage Nr. 1066.1 - 11012):

Der Regierungsrat wird ersucht, beim Bundesamt für Strassen eine formelle Anfrage über die Machbarkeit einer Autobahnraststätte zwischen den Verzweigungen Blegi und Rütihof zu stellen und dem Kantonsrat anschliessend Bericht über das Ergebnis dieser Anfrage zu erstatten.

Zur Begründung heisst es, der Regierungsrat habe im seinerzeitigen Teilrichtplan Verkehr unter Berufung auf die Verkehrssicherheit und die Verkehrstechnik keine Autobahnraststätte vorgesehen. Eine konkrete Anfrage beim Bundesamt für Strassen sei jedoch noch nicht erfolgt. Die Frage der Machbarkeit sei jetzt abzuklären. Der Verkehr auf dem Nationalstrassennetz werde massiv zunehmen, vor allem mit der durchgehenden A4 im Knonaueramt, dem Anschluss an die Ostschweiz, usw. Sofern die Machbarkeit gegeben sei, müsse das Projekt bei der künftigen Planung berücksichtigt werden. Ob eine Autobahnraststätte verwirklicht werde, hänge von der Wirtschaftlichkeit ab. Es sei Aufgabe der Politik, Rahmenbedingungen zu schaffen, welche Arbeitsplätze ermöglichen. Von einer Autobahnraststätte im Kanton Zug könnten der Tourismus, das angrenzende Gewerbe, die Landwirtschaft usw. profitieren. Auch könne der Kanton für sich Werbung betreiben.

Der Kantonsrat hat die Motion an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2002 dem Regierungsrat zur Behandlung überwiesen.

1. Ausgangslage

Im Kanton Zug gibt es kurz gesagt die beiden Nationalstrassenstücke in der Ost-West- und der Nord-Süd-Richtung mit Verzweigungen in der Blegi bei Cham und im Rütihof bei Rotkreuz. Zwischen Blegi und Rütihof laufen je zwei Äste der Nationalstrassen zusammen zu einer Achse.

Nach dem Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11; NSG) gibt es unter anderem Anlagen für die Abgabe von „Treib- und Schmierstoffen“ sowie für die Vorsorgung, Verpflegung und Beherbergung der Strassenbenützer als so genannte Nebenanlagen aufgrund der von den Kantonen erteilten erforderlichen Rechte (Art. 7 NSG). Sie bilden gemäss Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995 (SR 725.111; NSV) samt den Zu- und Wegfahrten und allfälligen Erschliessungswegen sowie den dazugehörigen (Hoch-)Bauten Bestandteile einer Nationalstrasse (Art. 3 Bst. d und e NSV). Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation bestimmt nach Anhören der Kantone die Standorte, die Art und den Zeitpunkt der Ausführung solcher Nebenanlagen. Der Bund leistet keine Beiträge an die Kosten (Art. 4 Abs. 4 und 5 NSV).

Der Kanton Zug besitzt zurzeit keine Raststätte in diesem Sinne des Bundesrechts. Anlässlich der Beratung des kantonalen Richtplans bestand Gelegenheit, die vorliegende Motion in die Diskussion einzubeziehen. Die kantonsrätliche Raumplanungskommission hat das an ihrer Kommissionssitzung vom 29. Oktober 2003 getan. Sie hat von der Motion Kenntnis genommen und geprüft, ob der Richtplan eine Raststätte bereits vorsehen sollte. Die Kommission hat festgestellt, dass es Sache des Regierungsrates wäre, eine Anpassung des Richtplans zu beantragen, falls die Raststätte machbar wäre.

Die Baudirektion hat eine Ingenieurgemeinschaft damit beauftragt, die technische Machbarkeit einer Autobahnraststätte im Zusammenhang mit dem 6-Spur-Ausbau der N4 zwischen Rütihof und Blegi abzuklären. Aufgrund dieser Unterlagen nahm

das Bundesamt für Strassen (ASTRA) mit Schreiben vom 13. Juli 2004 zuhanden des Tiefbauamtes der Baudirektion Stellung.

2. Technische Machbarkeit einer Autobahnraststätte

Die separate Studie zum Generellen Projekt des 6-Spur-Ausbaus hat ergeben, dass der Standort einer Raststätte zwischen den Verzweigungen Blegi und Rütihof machbar und auch insofern sinnvoll wäre, als sich die Autobahnen dort vereinen. Beim Standort ging es um die Varianten „Lindenchamer Forren“, „Ehret“ und „Rütihof“, welche alle die verkehrstechnischen Anforderungen erfüllen würden. Andererseits zeigt die Studie auch kritische Punkte auf, beispielsweise den neben der Autobahn im Rütihof liegenden Gasröhrenspeicher, welcher die Reservehaltung für die Erdgasversorgung im Kanton Zug ermöglicht und kaum verschoben werden kann, oder den Eingriff in landwirtschaftliche Fruchtfolgeflächen, oder nötige Ausbauten von Strassen für die rückwärtige Erschliessung, usw.

In seinem Schreiben vom 13. Juli 2004 an das kantonale Tiefbauamt stellt das ASTRA fest, dass das Bedürfnis für eine Raststätte vorliegen müsse. Der durchschnittliche tägliche Verkehr sei im Abschnitt Zürich bis Bellinzona vergleichsweise klein. Die Begründung für eine weitere Raststätte ergebe sich wohl erst mit dem Ausbau der N4 auf sechs Spuren und der Eröffnung der Nationalstrasse im Knauernamt. Die prognostizierten Verkehrszahlen ergäben für eine Raststätte zwischen der Verzweigung Rütihof und Blegi durchaus Sinn. Das Projekt habe den einschlägigen Bundesvorschriften zu entsprechen und sei vorerst durch den Kanton gutzuheissen. Ein Ausführungsprojekt erfordere die enge Zusammenarbeit mit dem ASTRA. Das ASTRA prüfe das Projekt und erteile seine Zustimmung, worauf das Departement die öffentliche Auflage erlaube und später auch die Genehmigung erteilen könne.

Um auf die Motion zurück zu kommen: Wir haben die Machbarkeit einer Autobahnraststätte zwischen den Verzweigungen Blegi und Rütihof beim Bundesamt für Strassen abgeklärt und können feststellen, dass eine solche Anlage technisch möglich wäre. Der Kanton müsste das Genehmigungsverfahren beim Bund einleiten. Es gibt grundsätzlich nach Nationalstrassenrecht nur ein Bundesverfahren und nicht parallele oder ergänzende kantonale Verfahren. Die raumplanerische Bedeutung einer Raststätte erfordert jedoch einen Eintrag im kantonalen Richtplan, der ja nicht

zuletzt Stand und anzustrebende Entwicklung des Verkehrs, der Versorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen festhält (Art. 6 Abs. 3 Bst. b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979; SR 700). Bevor der Kanton Zug der zuständigen Bundesbehörde das Projekt einer Autobahnraststätte unterbreitet, muss er die verschiedenen Interessen richtplanerisch abwägen.

Das Motionsbegehren ist damit erfüllt, so dass die Motion erheblich erklärt und als erledigt abgeschlossen werden kann.

3. Ergänzende Bemerkungen und Antrag

In der Zwischenzeit haben Initianten aus dem Knonaueramt eine Autobahnraststätte bei der Autobahnbrücke zwischen Affoltern am Albis und Obfelden vorgesehen. Das Vorhaben war unter anderem Gegenstand einer Anfrage von Kantonsrätinnen aus Affoltern am Albis im Zürcher Kantonsrat. An seiner Sitzung vom 21. Juli 2004 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich erklärt, die Eröffnung der Autobahn dürfe durch den Raststättenbau keine Verzögerung erfahren und dem Kanton dürften keine Kosten entstehen. Die Initianten hätten den Nachweis zu erbringen, dass die Anlage gewinnbringend betrieben werden könne, erst dann werde die Baudirektion Kanton Zürich ein entsprechendes Gesuch beim Bund einreichen. Dieses Gesuch liegt zurzeit beim ASTRA. Andererseits haben Gewerbekreise im Kanton Zug eine Autobahnraststätte bei Rotkreuz in Vorschlag gebracht.

Unsere Baudirektion hat wie von der Bundesbehörde gewünscht dem ASTRA eine Stellungnahme zur Autobahnraststätte im Knonaueramt zukommen lassen. Sie hat mitgeteilt, dass sie gegen diese Raststätte keine grundsätzlichen Einwände habe, dass jedoch eine private Trägerschaft aus dem Kanton Zug das Projekt für eine Autobahnraststätte in Rotkreuz prüfe. Das Projekt im Knonaueramt dürfe eine allfällige Raststätte im Kanton Zug nicht negativ präjudizieren und jedenfalls nicht verhindern. - Es liegt an den Initianten für eine Raststätte in Rotkreuz, ihre Idee weiter zu entwickeln. Der vorgesehene Standort befriedigt nicht, dies wegen der Erweiterung der Siedlungsentwicklung über die Autobahn Richtung Norden. Dies schafft ein raumplanerisches Präjudiz und Probleme mit der Fruchtfolgefläche. Es ist zu prüfen, ob eine allfällige Autobahnraststätte nicht auf der anderen Seite der Autobahn realisiert werden könnte. Es liegen - nach heutigem Wissensstand - genügend Grünflächen auf der anderen Seite vor. Der Regierungsrat macht seine Zustimmung zum

Zuger Projekt massgeblich von der Standortfrage abhängig. Unterstützung finden sie beim Gemeinderat Risch, während die Gemeinderäte von Cham und Hünenberg eine solche Anlage auf ihren Gemeindegebieten klar abgelehnt haben.

Antrag:

Die Motion von Marcel Meyer betreffend Machbarkeit einer Autobahnraststätte auf dem Zuger Nationalstrassennetz (Vorlage Nr. 1066.1 - 11012) sei erheblich zu erklären und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

Zug, 22. Februar 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

Die Bearbeitung dieser Motion kostete Fr. 12'000.--.